

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2109 012

BGB § 242 Cd; ZPO § 767; EG BGB Art. 7 ff (Interzonales
Privatrecht), (Enteignung); 2. Interzonenhandels-DVO vom
22. August 1958, BAnZ. Nr. 175/58, § 7 Nr. 2

P r a e z i s h a n d e l

Ein in der Bundesrepublik ansässiger Empfänger von Waren aus der sowjetischen Besatzungszone (SBZ), die auf Grund der Bestimmungen über den Interzonenhandel geliefert worden sind, kann der Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Kaufpreistitel, den ein Außenhandelsunternehmen der SBZ bei einem dortigen Gericht wegen der Warenlieferungen gegen ihn erwirkt hat, aus dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegentreten, wenn die gelieferten Waren aus seinem in der SBZ belegenen eigenen, zur Zeit der Lieferung noch nicht enteigneten Betriebe stammten, dem wirtschaftlich auch der Kaufpreis zugutekommen sollte, und wenn dieser Betrieb alsdann nach der Lieferung, aber vor der Kaufpreiszahlung entschädigungslos enteignet wird.

Die formelle Selbständigkeit des Außenhandelsunternehmens als juristische Person des privaten Rechts (GmbH) steht dem insoweit der unzulässigen Rechtsausübung nicht entgegen.

Urt. vom 18. Dezember 1963 - Ib ZR 88/62 OLG Frankfurt
a.M.
LG Frankfurt
a.M.

Ib_ZR_88/62

Verkündet
am 18. Dezember 1963
[REDACTED] Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Export- und Import-Gesellschaft, F[REDACTED]-
[REDACTED]-Optik m.b.H., B[REDACTED] O [REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer Erhard D[REDACTED], daselbst,
Beklagte und Revisionsklägerin
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Karl W[REDACTED], Inhaber der Firma B[REDACTED].
Ing.- Büro und Werkstätten Karl W[REDACTED], G[REDACTED], N[REDACTED]anlage [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagter,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1963 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth,
Pehle, Dr. Sprenkman und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

- 1a -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt am Main vom 30. Januar 1962 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte hat gegen den Kläger am 19. August 1958 ein rechtskräftiges Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin (sowjetischer Sektor) erwirkt, durch das der Kläger verurteilt worden ist, an die jetzige Beklagte 24 455,14 DM (West) nebst 8 % Zinsen seit dem 15. Februar 1958 "auf dem Verrechnungswege zu zahlen, wie er im Abkommen vom 20. September 1951 über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Bundesbank (DM-West) und der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) - Berliner Abkommen - Abschnitt C - Zahlungsverkehr - festgelegt worden ist". Aus diesem Urteil betreibt die Beklagte gegen den Kläger die Zwangsvollstreckung, gegen deren Zulässigkeit der Kläger sich mit der vorliegenden Klage wendet. Dem Streit der Parteien liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Der Kläger war Alleininhaber der Firma E [REDACTED]. Ing.-Büro und Werkstätten, Ing. Karl W [REDACTED], in Gr [REDACTED] in Thüringen. In dem so bezeichneten Unternehmen, in dem etwa 300 Arbeiter beschäftigt waren, wurden im wesentlichen Feuchtigkeitsmeßgeräte hergestellt. Nachdem der Kläger bereits im Jahre 1953 vorübergehend vorhaftet und sein Betrieb beschlagnahmt, ihm jedoch nach seiner Freilassung wieder zurückerstattet worden war, verließ er am 10. Februar 1956 Gr [REDACTED] und ließ sich in G [REDACTED] nieder. Er hatte bereits durch notarielle Urkunde vom 31. August 1954 seinen Bruder, den Zeugen Albert W [REDACTED], zu seinem Generalbevollmächtigten bestellt, der nach der Flucht des Klägers den Gr [REDACTED] Betrieb weiter leitete. Im April

1956 schloß der Bruder des Klägers einen sog. Beteiligungsvertrag, durch den der Betrieb in eine Kommanditgesellschaft unter staatlicher Beteiligung in der Weise umgewandelt wurde, daß der Kläger Komplementär und die Deutsche Investitionsbank, Filiale Ge., Kommandistin mit einer hälftigen Kapitaleinlage wurden. Dem Bruder des Klägers wurde verboten, dem Kläger irgendwelche schriftliche Unterlagen über diesen Vorgang zukommen zu lassen. Auch erhielt der Kläger keinerlei Abrechnungen und Bilanzen des Betriebes übersandt.

In G. eröffnete der Kläger die Firma P. Ing.-Büro und Werkstätten, Ing. Karl W., G. Dieses Unternehmen befaßt sich mit dem Vertrieb der gleichen technischen Feuchtigkeitsmeßgeräte, wie sie in Greiz gebaut wurden, und stellt seit 1958 auch selbst solche Geräte her. Der Kläger ließ sich dafür die Warenzeichen "Hygronom", "Hygrorekord" und das "System W. Germany" in die Zeichenrolle des Deutschen Patentamts in München eintragen. Bereits wenige Wochen, nachdem sich der Kläger in G. niedergelassen hatte, nahmen Vertreter der "Industrie- und Handelskammer der Deutschen demokratischen Republik", der örtlichen Industrie- und Handelskammer in Gr. sowie des Landrates des Kreises Gr. mit dem Kläger schriftlich und mündlich Verbindung auf, um ihn zu veranlassen, in die sowjetische Besatzungszone (SBZ) zurückzukehren. Im Laufe dieser Besprechungen wurde dem Kläger das Alleinvertriebsrecht der Erzeugnisse des Gr. Betriebes für die Bundesrepublik angeboten.

Bevor ein dahingehender Vertrag zustandekam, schloß der Kläger mit der Beklagten, einer im Zuge der Neuordnung des Außenhandels der SBZ zum Zwecke der Abwicklung von Exportgeschäften des Sektors Feinmechanik-Optik gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Verkaufsaufträge über Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsmeßgeräte, für die bis einschließlich 21. Mai 1957 Bezugsgenehmigungen zu einem Gesamtbetrage von 524 555.-- DM erteilt worden waren. In der Bezugsgenehmigung vom 21. Mai 1957 über 200.000.-- DM ist als "Verkäufer (Zahlungsempfänger)" die Firma "Ing. Karl W[REDACTED], Fabrik elektrophys. Geräte in Gr[REDACTED] (Thüringen)" genannt.

Am 1. Juni 1957 kam es zwischen dem Kläger und der mit der Kurzform "Prazishandel" bezeichneten Beklagten zum Abschluß eines Vertrages, durch den dem Kläger, dem "Vertreter", von der Beklagten der "Alleinvertrieb in der Bundesrepublik Deutschland für die Erzeugnisse des gesamten Fertigungsprogramms der Firma P[REDACTED].Ing.-Büro und Werkstätten, Ing. Karl W[REDACTED], Gr[REDACTED], Fabrik elektrophysik. Geräte, mit Ausnahme der Foto-Laborgeräte" übertragen wurde. Dieser Vertrag enthält u.a. folgende Bestimmungen:

".....

3. Die Lieferungen erfolgen auf Grund evtl. bestehender Handelsabkommen und der zwischen dem Vertreter und Prazishandel abzuschließenden Einzelverträge, aus denen alle weiteren Bedingungen, die zur Abwicklung, Berechnung und Zahlung erforderlich sind, sowie Transportvorschriften hervorgehen,

.....

7. Der Vertreter erkennt an, daß alle Warenzeichen, Marken und Patente, die mit den von ihm vertriebenen Erzeugnissen in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhange stehen, ausschließlich Eigentum der Firma Physikal.-techn.Ing.-Büro und Werkstätten, Ing.Karl Weiss, Greiz, Fabrik elektro-physikal. Geräte, sind und bleiben.

.....

Die Bestimmungen der Ziff. 7 gelten nicht als vereinbart, wenn der Vertrag unbegründet einseitig durch Praezishandel gelöst wird. In diesem Falle erhält der Vertreter seine ursprüngliche volle Handlungsfreiheit zurück.

.....

20.....

Das Vertragsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn eine schuldhaftige Vertragsverletzung vorliegt. Das Vertragsverhältnis kann weiterhin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn der Vertreter seine Zahlung einstellt, in Konkurs gerät oder.....".

.....

23. Für alle Streitigkeiten zwischen Vertreter und Praezishandel ist Gerichtsstand Berlin-Mitte vereinbart.

.....".

Auf Grund dieses Vertriebsabkommens kam es zwischen den Parteien bis Februar 1958 zu weiteren Einzelkaufverträgen über Lieferungen von Geräten aus der Produktion des Greizer Betriebes. Die gesamte Kaufpreissumme, für die Genehmigungen erteilt worden sind, beläuft sich - einschließlich der schon vor Abschluß des Vertretervertrages getätigten

Einzelkaufverträge - auf 888.315.-- DM (West). In den Einzelkaufverträgen war ergänzend auf den Abschnitt 2 der Allgemeinen Zahlungsbedingungen der Beklagten Bezug genommen, nach deren Ziffer 11 Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche ausgeschlossen sind. Nach Ziffer 14 aaO ist Gerichtsstand "Berlin-Mitte". Ferner war festgelegt, daß die Lieferungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen über den innerdeutschen Handel erfolgen sollten. Die nach dem Mil. Reg.Ges. Nr. 53 erforderlichen Bezugsgenehmigungen sind dem Kläger erteilt worden.

Seit Beginn der Lieferungen wurde durch Mitglieder des Rates der Stadt Gr[] und der Industrie- und Handelskammer Gr[] auf den Bruder des Klägers eingewirkt, den Kläger zur Rückkehr in die SBZ zu veranlassen, da sonst die Beziehungen zu ihm abgebrochen werden müßten. Insgesamt lieferte die Beklagte dem Kläger im Jahre 1957 Waren in einem Gesamtwerte von 75.000.--DM. Sie hatte diese Waren bei dem Greizer Betrieb gekauft, der den Gesamtwert im Rechnungseinzugsverfahren erhalten hatte. Nachdem der Kläger im Sommer 1957 seinen Gr[] Betrieb und im Herbst des gleichen Jahres die Leipziger Messe besucht hatte, traten zwischen den Parteien Unstimmigkeiten wegen der Kosten der vom Kläger durchgeführten Werbemaßnahmen auf. Der Kläger übersandte der Beklagten am 22. November 1957 eine Abrechnung über den "Kontenstand", nach der er der Beklagten noch einen Betrag von 24.547,82 DM schuldete.

Die Beklagte erteilte dem Kläger am 16. Januar 1958 eine Gegenabrechnung, in der sie ihre Forderung - unter Berücksichtigung einer am 29. November 1957 erfolgten Überweisung des Klägers und weiterer Lieferungen - auf 24.455,14 DM berechnete. Sie wies zugleich darauf hin, "daß weitere Lieferungen erst nach Ausgleich des Kontos erfolgen können".

Am 17. Januar 1958 eröffneten 4 Mitglieder des Rates des Kreises Ge dem Bruder des Klägers, daß jegliche Geschäftsbeziehungen zum Kläger abgebrochen und die Lieferungen endgültig eingestellt worden seien. Der Kläger bestellte im Frühjahr 1958 weitere Waren und versprach Zahlung innerhalb 30 Tagen. In einer dieser Bestellungen erklärte er, sie erfolge, "damit unsere Geschäfte wieder in Gang kommen".

Da der Kläger an die Beklagte keine Zahlungen mehr leistete, erhob diese vor dem Stadtgericht von Groß-Berlin (sowjetischer Sektor) gegen den Kläger Klage auf Zahlung von 24.455,14 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 15. Februar 1958. Der in jenem Rechtsstreit durch einen Westberliner Rechtsanwalt vertretene Kläger rechnete zunächst mit Gegenforderungen von 15.000.-- DM wegen mangelhafter Lieferungen und aus einem Ersatzanspruch für Werbungskosten auf und machte wegen des übersteigenden Betrages ein Zurückbehaltungsrecht bis zum Ablauf einer zugesagten Garantiefrist geltend. Nachdem das Gericht eine Stellungnahme des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin vom 11. Juni 1958 eingeholt hatte, hielt der Kläger diese Einwendungen nicht aufrecht und erhob seinerseits

Widerklage, die er jedoch nicht durchführte. Im übrigen bestritt er, zur Zahlung in DM-West verpflichtet zu sein, zumal er in Gr[REDACTED] über ein Ostmark-Guthaben von 150.000.-- DM-Ost verfüge.

Auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1958 wurde der Kläger durch Urteil vom 19. August 1958 verurteilt, den eingeklagten Betrag auf dem im Interzonen-Handelsabkommen vom 20. September 1951 festgelegten Verrechnungswege zu zahlen. Die von dem Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Zivilsenats des Kammergerichts von Groß-Berlin (sowjetischer Sektor) vom 15. November 1958 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Am 28. Juli 1958 richtete der 1. Stellvertreter des Rates des Kreises Gr[REDACTED] an den Bruder des Klägers ein Schreiben, in dem es unter Bezugnahme auf die diesem vom Kläger erteilte Vollmacht heißt:

".....Ich halte Sie ab sofort hierfür nicht mehr geeignet, soweit es sich um den Anteil des Herrn Karl W[REDACTED] an der Firma elektrophysik.Geräte, Ing.Karl W[REDACTED], Gr[REDACTED], handelt. Die Vollmacht ist hinsichtlich des Gesellschaftsanteils der Firma hinfällig geworden.

Diese Maßnahme bezieht sich auf die Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche demokratische Republik nach dem 10.6.1953 verlassen haben- Gesetz vom 1.12.1953, GB1 Nr. 130, Seite 1231."

Mit Schreiben vom gleichen Tage kündigte die Deutsche Investitionsbank, Filiale in Ge[REDACTED], in ihrer "Eigenschaft als Treuhänder des geschäftsführenden Komplementäranteiles

der Firma Karl W [REDACTED], Gr [REDACTED] das "Angestelltenverhältnis" mit dem Bruder des Klägers, Albert W [REDACTED], zum 31. August 1958. Albert W [REDACTED] verließ hierauf im November 1958 gleichfalls die SBZ. Er ist seitdem als Prokurist in dem G [REDACTED] Betrieb des Klägers tätig.

Bereits mit Schreiben vom 4. August 1958 hatte der Kläger die Deutsche Notenbank, Filiale in Gr [REDACTED] (Thüringen), beauftragt, an die Beklagte den von ihr vor dem Stadtgericht von Groß-Berlin eingeklagten Betrag zu überweisen. Diese lehnte mit Schreiben vom 5. September 1958 die Ausführung des Auftrages ab, weil nach einer Auskunft, die sie bei der Beklagten eingeholt hatte, der Betrag in DM-West zu zahlen sei. Mit Schreiben vom 11. März 1959 wandte sich der Kläger erneut an die Deutsche Notenbank mit der Bitte um Freigabe und Überweisung eines Betrages von 248,20 DM-Ost an den Magistrat von Groß-Berlin zur Begleichung der Gerichtskosten. Der Kläger wurde hierauf von dem Rat der Stadt Gr [REDACTED], Abt. Eigentumsangelegenheiten, am 21. April 1959 dahin beschieden, daß sein Auftrag nicht durchgeführt werden könne, da "gemäß Anordnung 2 vom 20.8.1958" seine "Verfügungsberechtigung über sein Konto erloschen" sei. Auf Anfrage des Rechtsanwalts des Klägers teilte der Rat der Stadt Gr [REDACTED] diesem am 29. September 1959 mit, "daß ein Verfügungsrecht des Herrn Ing. Karl W [REDACTED] auf Konten der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr besteht". Der Wortlaut der dieser Maßnahme zugrunde liegenden Anordnung könne "bei Begründungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik" nicht angegeben werden.

Mit Schreiben vom 30. August 1959 und 3. September 1959 fragte die Beklagte bei der Firma E[REDACTED]-Mess in Wi[REDACTED], die früher bereits die Geräte des Greizer Betriebes des Klägers in der Bundesrepublik vertrieb, an, ob sie bereit sei, "ein Vertretungsverhältnis für einen noch festzulegenden westdeutschen Bezirk einzugehen". Zugleich bot sie die Erzeugnisse des Gr[REDACTED] Betriebes unter den für den Kläger geschützten Warenzeichen "Hygrorekord" und "Hygronom" an. In einer Anzeige in der Fachzeitschrift "Archiv für technisches Messen" (Ausgabe März 1960), in der auch der Kläger inseriert hatte, warb die Beklagte ferner für "bewährte Geräte aus Gr[REDACTED]". Auf einem in der Anzeige der Beklagten abgebildeten Gerät befindet sich ein Firmenschild mit der Aufschrift "Elektro-Thermo-Hygrometer System W[REDACTED]".

Die Beklagte vertrieb in der Zwischenzeit die Geräte des Gr[REDACTED] Betriebes unter den früheren und von dem Kläger benutzten Warenzeichen in der Bundesrepublik weiter. Der Kläger ließ die Erzeugnisse seines G[REDACTED] Betriebes in Belgien von einer Firma "A.R. F[REDACTED]" in C[REDACTED] vertreiben. Die Beklagte bestellte eine am gleichen Platze ansässige Firma mit dem gleichen Namen "F[REDACTED]" zu ihrem Generalvertreter. Sie versandte noch im Jahre 1960 über diese Firma Prospekte, als deren Absender die Firma "P[REDACTED]. Ing.-Büro und Werkstätten, Ing. Karl W[REDACTED], Greiz/Thür." angegeben ist. In den Prospekten und für die Geräte werden das Warenzeichen "System W[REDACTED] Germany" und die für den Kläger geschützten Bezeichnungen verwendet. In gleicher Weise bot die Beklagte Geräte des Gr[REDACTED] Betriebes - und zwar bis zu 40 % unter dem Herstellungspreis -

auf dem jugoslawischen Markt an.

Als die Beklagte mit Vollstreckungsmaßnahmen aus dem Urteil vom 19. August 1958 begann, stellte der Kläger bei dem Amtsgericht in Gießen einen Antrag, die Zwangsvollstreckung gemäß § 765 a ZPO zu untersagen. Durch Beschluß des Amtsgerichts in Gießen vom 30. Januar 1960 wurde der Antrag zurückgewiesen. Auf die von dem Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde wurde das Verfahren durch Beschluß des Landgerichts in Gießen vom 18. Januar 1961 bis zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ausgesetzt.

Der Kläger hält die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 19. August 1958 für unzulässig. Er hat geltend gemacht, dem Urteil sei die gemäß §§ 328, 722, 723 ZPO erforderliche Anerkennung zu versagen, weil es gegen den ordre public der Bundesrepublik verstoße und auf einem Verfahren beruhe, in dem wichtige rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze verletzt worden seien. Weiterhin hat er gegen die Urteilsforderung mit mehreren Gegenforderungen aufgerechnet, die er im wesentlichen aus von ihm der Beklagten zur Last gelegten Vertragsverletzungen, Wettbewerbsverstößen und Kennzeichenverletzungen herleitet.

Er hat beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem am 19. August 1958 in Sachen Deutsche Export-Import-GmbH, Feinmechanik-Optik, Klägerin, gegen Firma [REDACTED].Ing.-Büro und Werkstätten, Ing.Karl W [REDACTED], G [REDACTED],

verkündeten, rechtskräftigen Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin - 1 BC 41/58 - für unzulässig zu erklären und die Beklagte zu verurteilen, dieses Urteil an ihn herauszugeben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zunächst die Auffassung vertreten, infolge des Vollstreckungsschutzantrages des Klägers nach § 765 a ZPO sei das für die Klage erforderliche Rechtsschutzinteresse zu verneinen. Ferner hat sie eingewandt, das angerufene Gericht sei nicht zuständig, da vertraglich der Gerichtsstand Berlin-Mitte vereinbart sei. Auch ist sie der Auffassung des Klägers entgegengetreten, daß in dem Verfahren, in dem das Urteil gegen den Kläger erging, rechtsstaatliche Grundsätze verletzt worden seien.

Die Beklagte hat sodann vorgetragen, sie habe die Kaufverträge ihrerseits ordnungsgemäß abgewickelt. Der Kläger sei von ihr wegen seiner Zahlungsverpflichtung mehrfach gemahnt und darauf hingewiesen worden, daß weitere Lieferungen erst nach Zahlung der rückständigen Beträge erfolgen könnten.

Für die Begleichung der Schuld habe sie dem Kläger eine letzte Frist bis zum 5. April 1958 gesetzt. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sei sie von den Verträgen in berechtigter Weise zurückgetreten. Wenn der Rat des Kreises Gera oder des Bezirkes Gr[] auf die Rückkehr des Klägers gedrängt habe, so sei dies für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und ihr, der

Beklagten, unerheblich, da sie als selbständige juristische Person nur nach kaufmännischen Grundsätzen tätig sei. Der Kläger habe zudem seine Zahlungsverpflichtung durch seinen Auftrag an die Deutsche Notenbank, Filiale Gr[REDACTED], auf Auszahlung der Klagesumme und seine Zahlungsanweisung vom 4. August 1958 anerkannt.

Die Beklagte hat sich schließlich darauf berufen, daß gegenüber ihrer Kaufpreisforderung nach dem Berliner Abkommen und nach ihren den Kaufverträgen zugrundeliegenden Geschäftsbedingungen eine Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen seien. Es erübrige sich daher, auf die Schadensersatzansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs einzugehen. Diese seien zudem unbegründet.

Das Landgericht hat die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt, den Klageantrag auf Herausgabe des Titels jedoch abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, zur Vollstreckung eines in der SBZ ergangenen Urteils sei zwar grundsätzlich ein Vollstreckungsurteil gemäß § 722 ZPO nicht erforderlich. Dies schließe jedoch eine Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem solchen Urteil nicht aus. Ein dahingehendes Feststellungsbegehren sei zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gemäß § 722 Abs. 2 ZPO und das Rechtsschutzinteresse seien zu bejahen. Die Klage sei auch begründet, weil die Anerkennung des von der Beklagten erwirkten Urteils insofern gegen die guten Sitten verstoße, als der Kläger zur Zahlung an die Beklagte, eine staatseigene Gesellschaft, verurteilt worden sei, obwohl ihm durch die während der Abwicklung der Verträge getroffenen Maßnahmen jede Verfügungsgewalt über sein

Eigentum in der SBZ genommen worden sei. Die Beklagte handle unredlich, wenn sie sich diesen Maßnahmen gegenüber auf ihre rechtliche Selbständigkeit berufe. Hilfsweise sei die Zwangsvollstreckung auch infolge der Aufrechnung mit Schadensersatzforderungen für unzulässig zu erklären; denn die Beklagte habe nach der Einstellung der Lieferungen unter dem Namen des Klägers und unter Benutzung seiner Warenzeichen Geräte geliefert und sei daher zum Schadensersatz verpflichtet. Der dem Kläger hierdurch erwachsene Schaden sei mindestens in Höhe der Vollstreckungsforderung begründet (§ 287 ZPO). Dagegen sei das Begehren auf Herausgabe des Titels als unzulässig abzuweisen, weil insoweit die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes nicht gegeben sei.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht nach Vernehmung des Klägers und seines Bruders Albert Weiss die Entscheidung des Landgerichts unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen dahin abgeändert, daß die Urteilsformel wie folgt lautet:

"Die Zwangsvollstreckung aus dem am 19. August 1958 in Sachen Deutsche Export-Import-Gesellschaft F. [REDACTED] - [REDACTED] /Optik m.b.H. gegen Firma F. [REDACTED] Ing.-Büro und Werkstätten, Ing. Karl W. [REDACTED], Gießen - Az. 1 B 141/58 - verkündeten rechtskräftigen Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin (Ostsektor) ist nur zulässig Zug um Zug gegen Befriedigung des Klägers wegen seines Schadensersatzanspruchs in Höhe von 32.280,74 DM-West nebst 8 % Zinsen aus 24.455,14 DM seit 16. Februar 1962 durch die Beklagte.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar".

Mit der hiergegen eingelegten Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß den Gerichten in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und im sowjetischen Sektor von Berlin die Eigenschaft von Gerichten im Sinne der in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zukomme, und daß es sich bei ihnen ferner nicht um ausländische, sondern um deutsche Gerichte handele, deren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangene Urteile daher im allgemeinen der die Anerkennung ausländischer Urteile betreffenden Regelung des § 328 ZPO nicht unmittelbar unterworfen und in der Bundesrepublik ohne den vorherigen Erlass eines Vollstreckungsurteils (§§ 722, 723 ZPO) vollstreckbar seien. Indessen, so hat das Berufungsgericht dargelegt, sei die Anerkennung zu versagen, wenn das zu vollstreckende Urteil auf einem Verfahren beruhe, in dem die in der Bundesrepublik anerkannten rechts-

staatlichen Grundsätze erheblich verletzt worden seien, oder wenn der Inhalt des Urteils mit den guten Sitten oder mit dem Zweck eines deutschen Gesetzes in keiner Weise vereinbar sei.

b) Als Weg für die gerichtliche Prüfung, ob diese Voraussetzungen für die Nichtanerkennung des hier strittigen Urteils vorliegen, hält das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht den einer vom Schuldner anzustrengenden Feststellungsklage für gegeben (§ 256 ZPO), wobei es gegen die im vorliegenden Fall gewählte Fassung des Klageantrages, die derjenigen einer Vollstreckungsgegenklage und damit einer Gestaltungsklage entspricht, keine rechtlichen Bedenken erhebt. Durch die Möglichkeit eines Vollstreckungsschutzverfahrens nach § 765 a ZPO oder einer Erinnerung nach §§ 766, 793 ZPO, so hat es ausgeführt, werde das Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Klage nicht ausgeschlossen, weil die Wirkung des Feststellungsurteils weiter reiche als die einer Entscheidung im Vollstreckungsverfahren.

2.a) Im Einzelnen hat das Berufungsgericht sich zunächst mit dem gerichtlichen Verfahren befaßt, in dem der angegriffene Titel ergangen ist. In diesem Verfahren sind nach seiner Auffassung rechtsstaatliche Grundsätze nicht verletzt worden.

b) Anschließend hat es sich dem sachlichen Inhalt des Urteils des Stadtgerichts zugewandt und die

Ansicht vertreten, ein Verstoß gegen die guten Sitten könne darin nicht gefunden werden. Das Landgericht habe einen Sittenverstoß angenommen, weil der Kläger durch das Urteil zur Zahlung von 24.455,14 DM an die Beklagte als eine staatseigene GmbH. verurteilt worden sei, während ihm das Regime der SBZ jede Verfügungsgewalt über sein Eigentum in der Zone genommen habe. Dem sei insoweit zu folgen, als das Landgericht die gegenüber dem Betrieb und dem Vermögen des Klägers in Greiz getroffenen Maßnahmen der dortigen Behörden - nämlich den Abschluß des Vertrags über die staatliche Beteiligung, den Entzug der dem Bruder des Klägers erteilten Generalvollmacht, die Einsetzung eines Treuhänders und die Entziehung der Verfügungsbefugnis des Klägers über seine Konten in der SBZ - als eine nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sittenwidrige entschädigungslose Enteignung betrachtet habe. Es könne ferner dahingestellt bleiben, ob die Beklagte, wenn es sich bei ihr auch rechtlich um eine selbständige juristische Person handele, sich diese Maßnahmen aus den gleichen Gründen entgegenhalten lassen müsse, aus denen die Rechtsprechung die Aufrechnung gegen Forderungen von sogenannten Kriegsgesellschaften mit Forderungen gegen eine andere Reichsstelle zugelassen habe. Denn in dem Zahlungsverlangen der Beklagten und in der Vollstreckung des diesem Verlangen entsprechenden Urteils sei ein Sittenverstoß und damit eine unzulässige Rechtsausübung nicht zu erblicken, weil der Kläger, wenn er diesen aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben sich ergebenden Einwand geltend mache, sich in Widerspruch

zu seinem vorausgegangenen eigenen Verhalten setze und damit seinerseits gegen Treu und Glauben verstoße.

Der Kläger habe nämlich bei Abschluß der Kaufverträge, aus denen seine dem Urteil zugrunde liegende Kaufpreisschuld herrühre, diejenigen Eingriffe in seinen Greizer Betrieb, die damals, d.h. vor dem 21. Mai 1957 durchgeführt und bereits einschneidend gewesen seien, gekannt. Alle weiteren Maßnahmen seien zu erwarten gewesen. Gleichwohl habe der Kläger zunächst bis Mai 1957 Kaufverträge bis zu einem Gesamtbetrag von 524.255.-- DM und am 1. Juni 1957 den sogenannten Alleinvertretungsvertrag mit der Beklagten abgeschlossen und nach seinem eigenen Vortrag auf die in Höhe von insgesamt 75.000.-- DM bewirkten Lieferungen ungefähr 50.000.-- DM an die Beklagte gezahlt. Hiermit habe er zu erkennen gegeben, daß er in den erwähnten Eingriffen kein Hindernis für geschäftliche Beziehungen zur Beklagten erblicke. Die später liegenden weiteren Enteignungsmaßnahmen hätten auf der sowjetzonalen Anordnung vom 1. Dezember 1953 "über die Behandlung des Vermögens von Personen" beruht, "die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen" (GBI DDR 1953 S. 1231). Diese Anordnung sei gegen den Kläger, der sie nach der Lebenserfahrung gleichfalls gekannt habe, offensichtlich nur deshalb nicht sofort in voller Schärfe angewendet worden, weil die betreffenden Kreise in der SBZ daran interessiert gewesen seien, sich die technischen und wirtschaftlichen Erfahrungen des Klägers zu erhalten und den Kläger zur Rückkehr zu bewegen. Der Kläger sei sich daher, so stellt das Berufungsgericht fest, im Zeitpunkt seiner Flucht, spätestens aber bei Aufnahme

der Geschäftsbeziehungen zur Beklagten darüber klar gewesen, daß noch weitere, einer entschädigungslosen Enteignung gleichzusetzende Maßnahmen gegen sein Unternehmen in der SBZ bevorstanden. Zwar möge er vielleicht die Hoffnung gehabt haben, durch die geschäftliche Verbindung mit der Beklagten und die Übernahme der Alleinvertretung solche Maßnahmen verhindern zu können. Diese Hoffnung sei aber zunichte geworden, als er sich entschlossen habe, dem Wunsch nach Rückkehr in die SBZ nicht zu entsprechen, und als seinem Bruder spätestens am 17. Januar 1958 von Mitgliedern des Rates des Kreises Ge●, wo man diesen Entschluß erkannt habe, die Einstellung weiterer Lieferungen mitgeteilt worden sei. Mit der anschließenden zwangsläufigen Entwicklung habe der Kläger zu rechnen gehabt. Dennoch habe er im Frühjahr 1958 noch weitere Bestellungen aufgegeben und Zahlung binnen 30 Tagen versprochen, um, wie er dabei ausdrücklich erklärt habe, die Geschäfte wieder in Gang zu bringen. Er habe damit die Bereitschaft ausgedrückt, ungeachtet der wegen seiner Weigerung zur Rückkehr unvermeidlich gewordenen und dann auch vollzogenen entschädigungslosen Enteignung mit der Beklagten, die er selbst mit den Dienststellen der SBZ gleichsetze, in Geschäftsverbindung zu bleiben. Wenn er sich jetzt darauf berufe, die Eintreibung der Kaufpreisforderung sei wegen dieser Enteignung sittenwidrig, so setze er sich mit seinem vorausgegangenen Verhalten derartig in Widerspruch, daß sein Einwand mit Treu und Glauben nicht vereinbar sei. Daher stelle weder der Inhalt des Leistungsurteils noch die Vollstreckung aus diesem Urteil durch

die Beklagte einen Verstoß gegen die guten Sitten dar.

c) Aus den vorstehenden Gründen hat das Berufungsgericht sich nicht in der Lage gesehen, die Zwangsvollstreckung aus dem Leistungsurteil des Stadtgerichts schlechthin zu unterbinden. Es hat den Klageantrag jedoch weiterhin unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger wegen ihm zustehender Gegenforderungen Einwände gegen den der Beklagten zugesprochenen Anspruch erheben könne. Dem Kläger seien nach der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozeß Schadensersatzforderungen gegen die Beklagte aus §§ 1 UWG, 826 BGB erwachsen, weil die Beklagte nach diesem Zeitpunkt unter seinem Namen und unter Benutzung der ihm geschützten Warenzeichen in wettbewerbswidriger Weise Erzeugnisse des Greizer Betriebs in die Bundesrepublik geliefert habe und liefere. Mit diesen Forderungen, deren Höhe das Berufungsgericht auf einen zumindest die Vollstreckungssumme erreichenden Betrag geschätzt hat, könne der Kläger zwar im Hinblick auf das Mil.RegGes 53 iVm dem Interzonenhandelsabkommen nicht aufrechnen. Dem Kläger sei aber ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB zuzubilligen, dessen Geltendmachung, die in der Aufrechnungserklärung enthalten sei, keine endgültige Verfügung über die beiderseitigen Forderungen darstelle, daher durch die erwähnten Vorschriften nicht verboten sei und auch keiner dovisenrechtlichen Genehmigung bedürfe.

II. Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe bei seinen Ausführungen über das dem Kläger zustehende Zurückbehaltungsrecht die Bestimmung des § 7

der 2. Durchführungsverordnung zur Interzonenhandelsverordnung vom 18. Juli 1951 nicht beachtet, wonach die für eine Einfuhr von Waren aus der SBZ vorgeschriebene Bezugsgenehmigung nicht erteilt werden dürfe auf Grund eines Vertrags, nach dessen Inhalt die Zahlung eines Vertragsteils davon abhängig sei, daß der andere Teil eine ihm obliegende Zahlung leiste. Diese mit Strafandrohung versehene Bestimmung schließe ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung bei beiderseits fälligen Geldforderungen zudem in Wahrheit als Aufrechnung anzusehen sei, aus.

Hilfsweise macht die Revision geltend, die vom Kläger erhobene Gegenforderung scheitere bereits an den Bestimmungen des Vertretervertrags. Ausserdem habe das Berufungsgericht die Annahme eines Wettbewerbsverstoßes auf Seiten der Beklagten nicht ausreichend begründet. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Schadensschätzung schließlich sei willkürlich und mit der Vorschrift des § 287 ZPO nicht zu vereinbaren.

III. Es kann dahingestellt bleiben, ob oder inwieweit diese Angriffe der Revision im einzelnen gerechtfertigt sind. Der Revision ist zuzugeben, daß zumindest die Gründe, aus denen das Berufungsgericht dem Kläger eine Schadensersatzforderung aus Verletzung gewerblicher Schutzrechte zugebilligt hat, in tatsächlicher Hinsicht nicht ausreichen, um die Entscheidung zu tragen. Der Bestand der angefochtenen Entscheidung wird indessen aber nicht in Frage gestellt, weil der Vollzug des Urteils des Stadtgerichts sich aus anderen Erwägungen als unzulässig erweist.

1. In der Frage der Anerkennung und der Vollstreckbarkeit des gegen den Kläger ergangenen Ost-Berliner Zivilurteils in der Bundesrepublik folgt das Berufungsgericht den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in erster Linie für sowjetzonale Entscheidungen in Ehesachen entwickelt hat (BGHZ 20, 323; 34, 134; 38, 1; NJW 1961, 1922), von denen aber ersichtlich auch in der einen Zahlungstitel betreffenden Entscheidung BGHZ 36, 11 ausgegangen wird (vgl. dazu ferner Wittstatt, Die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit sowjetzonaler Zivilurteile in der Bundesrepublik, Recht in Ost und West, 1962, S. 163).

Es kann auf sich beruhen, inwieweit diese Grundsätze in einem Falle wie dem vorliegenden Anwendung finden können. Was die Beurteilung des dem Titel zugrunde liegenden Verfahrens anbetrifft, so kann den Ausführungen des Berufungsgerichts jedenfalls aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Denn die vom Kläger geltend gemachten Umstände, nämlich die Einholung einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft durch das Stadtgericht und die Schriftlichkeit des Verfahrens zweiter Instanz, bedeuten für sich allein noch keine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze. Nähere Einzelheiten über den sonstigen Verfahrensverlauf, aus denen auf einen solchen Verstoß geschlossen werden könnte, hat der Kläger nicht vorgebracht.

2. Bei der Prüfung der weiteren Frage, ob die Vollstreckung aus dem Urteil des Stadtgerichts gegen die guten Sitten verstößt, hat das Berufungsgericht allerdings zwei Gesichtspunkte miteinander vermengt, die eine getrennte rechtliche Beurteilung erfordern, und zwar einmal den Gesichtspunkt, ob diesem Urteil als

solchem die Anerkennung zu versagen ist, weil etwa sein Inhalt oder sein Ergebnis als sittenwidrig anzusehen wären, und zum anderen den, ob die Beklagte sich dem Einwand sittenwidrigen Verhaltens (§826 BGB) oder dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) aussetzt, wenn sie aus dem Urteil die Zwangsvollstreckung betreibt. Die erste Frage ist allein auf Grund des Titels selbst in Verbindung mit dem von den Parteien seinerzeit vorgetragenen Streitstoff zu beantworten (vgl. dazu RGZ 72, 127). Daß gegen das Urteil des Stadtgerichts insofern grundlegende Bedenken zu erheben sind, läßt der festgestellte Sachverhalt nicht erkennen; denn danach handelt es sich um nichts anderes als um die Verurteilung des jetzigen Klägers zur Bezahlung einer aus Warenlieferungen herrührenden Kaufpreisschuld, deren Entstehung auch der Kläger nicht in Zweifel zieht. Freilich sind Umstände denkbar, die auch eine solche Verurteilung sittenwidrig erscheinen lassen könnten. So könnte die Vereinbarkeit eines sowjetzonalen oder im sowjetischen Sektor von Berlin erlassenen Titels mit der rechtlichen Ordnung der Bundesrepublik möglicherweise zu verneinen sein, wenn ein engerer Zusammenhang zwischen dem Erlass dieses Titels und staatlichen Zwangseingriffen in das in der SBZ belegene Vermögen einer Prozeßpartei festgestellt wäre, denen in der Bundesrepublik keine rechtliche Wirkung zukommt. Für Umstände dieser Art ist jedoch im Streitfalle nichts vorgetragen worden. Aus einer etwaigen sachlichen Unrichtigkeit der Entscheidung, die sich z.B. aus einer unzureichenden oder rechtlich verfehlten Würdigung von Einwänden des Klägers ergeben würde, könnte dagegen noch nicht gefolgert werden, das Urteil verstoße nach seinem Inhalt oder Ergebnis gegen die guten Sitten.

3. Auch wenn das von der Beklagten gegen den Kläger erwirkte Urteil als Vollstreckungstitel anerkannt werden kann, ist der Kläger aber nicht gehindert, der Urteilsforderung mit sachlich-rechtlichen Einwendungen entgegenzutreten. Dabei braucht nicht zu der umstrittenen Frage Stellung genommen zu werden, in welchem Umfange solche Einwendungen allgemein gegenüber einem rechtskräftigen Zivilurteil durchgreifen können (vgl. dazu BGHZ 13, 71 m.w.Nachw.; BGHZ 40, 130). Sie sind jedenfalls insoweit zulässig, als der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt nach der letzten Tatsachenverhandlung eingetreten ist. Dann kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung mit der Vollstreckungsgegenklage abwehren (§ 767 Abs. 2 ZPO). Ob die Voraussetzungen für eine solche Klage im Streitfall aus den vom Berufungsgericht angenommenen Gründen gegeben sind, erscheint zwar nach den getroffenen Feststellungen zweifelhaft. Hierzu bedarf es aber keiner abschließenden Stellungnahme, weil eine Vollstreckungsgegenklage im Streitfall, wie im Folgenden näher darzulegen ist, aus anderen Gesichtspunkten zulässig und begründet ist, nämlich deshalb, weil die Geltendmachung der Forderung der Beklagten aus Warenlieferungen infolge der gegen den Kläger ergriffenen Enteignungsmaßnahmen, die in ihrer Gesamtheit erst nach dem Abschluß des Verfahrens vor den Gerichten im sowjetischen Sektor von Berlin überschbar waren, im Hinblick auf die vorausgegangenen Rechtsbeziehungen der Parteien Treu und Glauben widerspricht und mithin eine nach § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung darstellt.

a) Das Berufungsgericht hat die Klage, wenn auch in erster Linie im Sinne eines gegen die Wirksamkeit des Titels gerichteten Feststellungsbegehrens, so doch zugleich als Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO aufgefaßt, deren Durchführung vor einem Gericht der Bundesrepublik, also außerhalb des ausschließlichen Gerichtsstandes der §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO, mangels einer Unzuständigkeitsrüge schon nach den §§ 512 a, 528 Satz 2 ZPO keinen Bedenken unterlag. Diese Auslegung des Klageantrags ist rechtlich nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht angegriffen. Deshalb kann unerörtert bleiben, ob nicht für Einwendungen gegen einen von einem Gericht der SBZ oder des sowjetischen Sektors von Berlin festgestellten Anspruch, die wie hier unter Berufung auf sowjetzonale Enteignungsmaßnahmen erhoben werden, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeitsregelung in den §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO und möglicherweise sogar ohne die sachlich-rechtlichen Einschränkungen in § 767 Abs. 2 ZPO schon deshalb eine auf Beseitigung der Vollstreckbarkeit gerichtete Klage vor einem Gericht der Bundesrepublik zugelassen werden müsste, weil solche Einwendungen vor dem für die Vollstreckungsgegenklage an sich zuständigen Prozessgericht nach der dortigen Gesetzeslage nicht geltend gemacht werden können.

b)aa) In sachlich-rechtlicher Hinsicht ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß in der Gesamtheit der Maßnahmen, die in der SBZ gegen den Kläger und seinen Betrieb in Greiz verhängt worden sind, ein Eingriff zu sehen ist, der einer entschädigungslosen Enteignung gleichsteht und gegen die guten Sitten verstößt. Der sittenwidrige Charakter dieses Eingriffs tritt, von der Tatsache der entschädigungslosen Enteignung

abgesehen, noch darin besonders zutage, daß er - worauf in dem angefochtenen Urteil wiederholt hingewiesen wird - auf die das Grundrecht der Freizügigkeit verletzende und deshalb mit einer rechtsstaatlichen Ordnung nicht zu vereinbarende sowjetzonale Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die Folgen der sogenannten Republikflucht (GBI DDR 1953 S. 1231) gestützt ist. Diese Anordnung ist auf den Kläger, solange er die Erzeugnisse des Greizer Werks in der Bundesrepublik vertrieb, nicht angewendet worden, obwohl er die SBZ nach dem darin festgelegten Stichtag verlassen hatte. Auf sie wurde erst zurückgegriffen, als er sich nach dem Abbruch der Lieferbeziehungen nicht dazu bewegen ließ, in die SBZ zurückzukehren. Die Enteignung ist danach nicht zuletzt als eine Gegenmaßnahme dafür zu betrachten, daß der Kläger nach der Beendigung des Vertriebsabkommens seine Person der sowjetzonalen staatlichen Organisation nicht in der von ihr gewünschten Weise zur Verfügung stellte.

bb) Das Berufungsgericht hat weiterhin richtig erkannt, daß durch die sittenwidrige Enteignung die Geltendmachung der vorher entstandenen Forderung jedenfalls dann den Charakter einer unzulässigen Rechtsausübung annehmen konnte, wenn die Beklagte als Inhaberin der Forderung sich ungeachtet ihrer privatrechtlichen Rechtsform die Enteignungsmaßnahmen der sowjetzonalen staatlichen Organisation nach Treu und Glauben entgegenhalten lassen mußte. Dieser Gedanke wird aber in dem angefochtenen Urteil zu Unrecht nicht weiterverfolgt, weil das Berufungsgericht meint, wenn

der Kläger sich gegenüber der Kaufpreisforderung auf die Enteignung berufe, so setze er sich damit in Widerspruch zu seinem vorausgegangenen eigenen Verhalten und verstoße hierdurch seinerseits gegen Treu und Glauben. Diese Auffassung beruht auf einer rechtsirrigen Anwendung des § 242 BGB.

Ein Einwand des Verpflichteten ist wegen Widerspruchs mit seinem früheren Verhalten treuwidrig, wenn der Berechtigte auf Grund dieses Verhaltens des Verpflichteten darauf vertrauen konnte, daß der Einwand nicht erhoben, die Verpflichtung vielmehr ohne Rücksicht auf die Tatsachen erfüllt werde, aus denen der Einwand hergeleitet wird. Das Berufungsgericht hätte daher die von ihm getroffenen Feststellungen unter dem rechtlichen Gesichtspunkt würdigen müssen, ob das Verhalten des Klägers, das zur Entstehung seiner Kaufpreisschulden an die Beklagte geführt hat - nämlich die Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen zu der Beklagten, die Übernahme des Alleinvertriebs der Erzeugnisse des Greizer Unternehmens in der Bundesrepublik sowie der Abschluß und die Durchführung von Lieferverträgen auf der Grundlage der Bestimmungen über den Interzonenhandel - bei der Beklagten das nach Treu und Glauben schutzwürdige Vertrauen erwecken konnte, der Kläger werde seinen vertraglichen Verpflichtungen auch dann widerspruchsfrei nachkommen, wenn ihm sein gesamtes in der SBZ belegenes Vermögen endgültig und entschädigungslos weggenommen wurde.

Diese Würdigung hat das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang, nämlich bei der Beurteilung der Ziffer 7

des Vertriebsabkommens, wonach der Kläger verpflichtet war, seine Kennzeichnungsrechte grundsätzlich auch nach Vertragsende dem Gr[] Betrieb zu belassen, in dem Sinne vorgenommen, aus den Geschäftsbeziehungen des Klägers zur Beklagten sei nicht das Einverständnis des Klägers zu folgern, daß die Beklagte sich jener Rechte auch noch nach der Enteignung bediene, und die Beklagte handele sogar sittenwidrig, wenn sie den Kläger trotz der Enteignung an der Verpflichtung aus Ziffer 7 des Abkommens festhalte. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Kläger sich gegenüber der Vollstreckung des auf denselben Rechtsbeziehungen beruhenden Zahlungstitels auf die Enteignung berufen dürfe, hat das Berufungsgericht jedoch gleichartige Erwägungen nicht angestellt; vielmehr hat es dem Kläger hier den Hinweis auf die Enteignung mit der Begründung versagt, er habe angesichts derjenigen behördlichen Eingriffe in den Greizer Betrieb, die bei Vertragsschluß schon bekannt gewesen seien, und im Hinblick auf die allgemeine Rechtslage in der SBZ mit der später vollzogenen endgültigen Enteignung von vornherein zu rechnen gehabt. Die Revision will den Widerspruch, den sie an sich zutreffend in dieser unterschiedlichen Betrachtung der Lieferverträge und der Kennzeichnungsrechte erblickt, dahin lösen, daß der Kläger ebenso wie an seine Zahlungspflicht auch an die Verpflichtung aus Ziffer 7 des Vertriebsabkommens gebunden sei, und daß er deshalb auch die ausschließliche Benutzung der Kennzeichnungsrechte für die Erzeugnisse des sowjetzonalen Betriebs dulden müsse. Die Sache liegt indessen nach den getroffenen Feststellungen umgekehrt so, daß wegen der Enteignung, die erst nach der Entstehung der Kaufpreisschuld und nach

dem Abschluß des Vorprozesses entgültig vollzogen war, auch die Volltreckung des Zahlungstitels unterbleiben muß, weil ihr der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensteht.

Das Verhalten des Klägers, das in dem Abschluß der hier in Betracht kommenden, am 21. Mai 1957 genehmigten Lieferverträge und des unmittelbar darauf zustandegekommenen Vertriebsabkommens vom 1. Juni 1957 zum Ausdruck gelangt ist, konnte weder hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem Vertriebsabkommen noch hinsichtlich derjenigen aus den einzelnen Kaufverträgen dahin verstanden werden, daß der Kläger auch für den Fall seiner entschädigungslosen Enteignung zur Erfüllung bereit sei. Eine solche Annahme ist schon mit der Lebenserfahrung schlechthin unverträglich. Sie entspricht auch nicht dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt.

Wenn dem mit Generalvollmacht versehenen Bruder des Klägers auch unter dem Druck der Verweigerung von Betriebskrediten damals schon eine 50%ige Kommanditbeteiligung der Deutschen Investitionsbank, also einer Einrichtung der sowjetzonalen staatlichen Organisation aufgezwungen worden war und der Betrieb einen von der Behörde bestimmten Personalchef erhalten hatte, so ergibt der Sachverhalt doch, daß bei Abschluß der Verträge mit der Beklagten der Kläger als Komplementär der Kommanditgesellschaft kapitalmäßig und gesellschaftsrechtlich noch maßgebend an dem Unternehmen und seinen Gewinnen beteiligt war. Wenn das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils davon ausgeht, der Kläger sei nach dem Beteiligungsvertrage lediglich Kommanditist und die Deutsche Investitions-

bank Komplementärin gewesen, so ist dies angesichts der gegenteiligen Feststellung im Urteilstatbestand, die mit der Feststellung des Landgerichts und dem unbestrittenen Parteivortrag übereinstimmt, ein offensichtlicher Irrtum. Darüber hinaus war der Kläger Inhaber eines sogenannten Westzonenkontos bei der Deutschen Notenbank Gr[REDACTED], dessen Höhe er mit 150 000.--DM angegeben hat, ohne daß die Beklagte dem mit einem substantiierten Vortrag entgegengetreten ist. Durch seinen in Greiz verbliebenen Bruder hatte er wenigstens mittelbar sogar einen gewissen persönlichen Einfluß auf den Betrieb.

Es lag im Interesse der Erhaltung dieses für ihn vergleichsweise noch verhältnismäßig günstigen Zustandes, wenn der Kläger das nicht von ihm selbst gemachte, sondern von Persönlichkeiten der SBZ an ihn herangetragene Angebot, den Vertrieb seiner Geräte in der Bundesrepublik zu übernehmen, nicht ausschlug, das nach den in der SBZ geltenden Bestimmungen nur unter Einschaltung der Beklagten als des zuständigen Außenhandelsunternehmens verwirklicht werden konnte. Bei Ablehnung dieses Angebots hätte der Kläger mit der sofortigen Enteignung und voraussichtlich auch mit Zwangsmaßnahmen gegen seinen Bruder rechnen müssen. Das hat sich später gezeigt, als die erste Meinungsverschiedenheit unter den Parteien, die den Kläger zur Zurückbehaltung der danach eingeklagten Summe veranlaßte, im Ergebnis zur Vermögensentziehung und zur Entfernung des Bruders des Klägers aus dem Betriebe führte.

Die Bedeutung dieser von ihm festgestellten Sachlage hat auch das Berufungsgericht nicht völlig verkannt; denn es hat selbst angenommen, der Kläger habe vielleicht die Hoffnung gehabt, durch den Abschluß der Verträge mit der Beklagten weitere Maßnahmen gegen seinen Betrieb verhindern zu können. Wenn das Berufungsgericht dann aber ausführt, diese Hoffnung sei in dem Zeitpunkt zunichte geworden, als der Kläger sich entschlossen habe, nicht in die SBZ zurückzukehren, so setzt es sich damit in Widerspruch zu dem eindeutigen Inhalt des Vertriebsabkommens und der Lieferverträge, deren Erfüllung die Beklagte beansprucht; denn diese Abmachungen, auf Grund deren dem Kläger der Alleinvertrieb der Gr[] Erzeugnisse im Gebiet der Bundesrepublik oblag, konnten vom Kläger nur erfüllt werden, wenn er in der Bundesrepublik verblieb. Mit der sicherlich zutreffenden Annahme, der Kläger habe den Alleinvertrieb in der Bundesrepublik übernommen, weil er die Enteignung in der SBZ habe verhindern wollen, ist die Erwägung nicht vereinbar, der Kläger sei sich darüber klar gewesen, daß dieser Versuch zwecklos sei, falls er nicht in die SBZ zurückkehre.

Die vom Berufungsgericht für seine Auffassung noch herangezogenen späteren Ereignisse, namentlich die willkürliche Nichtigterklärung der vom Kläger auf seinen Bruder ausgestellten Generalvollmacht am 28. Juli 1958, die gleichzeitige Entfernung des Bruders aus dem Betriebe und die erst im Jahre 1959 bekannt gegebene Einziehung der Bankguthaben des Klägers müssen in diesem

Zusammenhang außer Betracht bleiben. Sie haben sich erst nach dem Abschluß der Verträge und nach der dem Zahlungstitel zugrunde liegenden Warenlieferung abgespielt. Daher können sie nicht zur Beurteilung der Frage dienen, ob aus dem Verhalten des Klägers bei Vertragsabschluß und bei der Warenbestellung entnommen werden konnte, der Kläger werde aus solchen Gewaltmaßnahmen keine Einwände gegenüber Ansprüchen aus den Verträgen herleiten, obwohl die angeknüpften Geschäftsbeziehungen derartigen Maßnahmen gerade entgegenwirken sollten. Auch der Hinweis des Berufungsgerichts auf die sowjetzonale Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die sogenannte Republikflucht geht rechtlich fehl. Da diese Anordnung ihrerseits gegen die rechtsstaatliche Ordnung verstößt, kann dem Kläger nicht mit der Begründung ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden, er habe sie gekannt und ihre Anwendung in Rechnung stellen müssen. Abgesehen hiervon ergab sich aber aus dem Abschluß der Liefervorträge und des Vertriebsabkommens und aus der Durchführung dieser Abmachungen, daß gegen den Kläger auf Grund der Anordnung wegen der Vorteile, die ersichtlich auch die Beklagte sich von der Zusammenarbeit versprach, gerade nicht eingeschritten wurde. Mithin kann aus dem Bestehen der Anordnung nicht geschlossen werden, der Kläger habe ein solches Einschreiten bei den Abmachungen vorausgesehen und die Abmachungen ohne Rücksicht hierauf erfüllen wollen. Daß der Kläger sich im Frühjahr 1958, d.h. kurz nach Entstehung der Meinungsverschiedenheiten über die Insertionskosten und damit auch über die

Bezahlung des Kaufpreisrückstandes um eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen bemüht hat, worauf das Berufungsgericht gleichfalls Gewicht legt, ist unerheblich, weil sich zu diesem Zeitpunkt an den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Klägers in der SBZ gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferungen noch nichts wesentliches geändert hatte.

Nach alledem hatte der Kläger durch die Übernahme des Alleinvertriebs der Gr[] Erzeugnisse und durch den Kauf solcher Erzeugnisse bei der Beklagten keinen Vertrauenstatbestand geschaffen, der die Beklagte zu der Annahme hätte berechtigen können, der Kläger werde ihren etwaigen Kaufpreisforderungen auch aus einer entschädigungslosen Enteignung keine Einwände entgegenhalten. Für diese Annahme hätte nicht einmal dann ein Grund bestanden, wenn der Kläger bei Vertragsschluss ungeachtet seiner in erster Linie gehegten Hoffnung auf die Fortdauer des durch die Verträge geschaffenen Zustandes eine spätere Enteignung als immerhin möglich ins Auge gefaßt und die Beklagte dies erkannt hätte. Auch in diesem Falle konnte die Beklagte nicht das schutzwürdige Vertrauen haben, daß der Kläger sich dann, wenn durch die Wegnahme seines Betriebes und aller seiner sonstigen Vermögenswerte in der SBZ und durch die Vertreibung seines Bruders aus dem Unternehmen die Grundlage zerstört wurde, auf der er sich zu der Zusammenarbeit mit ihr entschlossen hatte, auf diesen Umstand gegenüber Ansprüchen nicht berufen werde, die sie aus der Zeit der Zusammenarbeit gegen ihn erhob. Es ist daher kein Widerspruch zu dem vorausgegangenen Verhalten des Klägers und

folglich auch kein Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn nach der grundlegenden Veränderung, die durch die Enteignung herbeigeführt worden ist, der Kläger nunmehr der Vollstreckung wegen seiner Restschuld aus den Lieferverträgen mit einem Einwand aus der Wegnahme seiner sowjetzonalen Vermögenswerte zu begegnen sucht, die nach den getroffenen Feststellungen den Betrag der Restschuld bei weitem überstiegen haben.

4. Für die Entscheidung kommt es hiernach darauf an, ob die Gründe, auf denen der Einwand beruht, nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung im Vorprozeß entstanden sind (§ 767 Abs. 2 ZPO), und ob der Einwand sachlich gerechtfertigt ist, namentlich, ob der Kläger damit auch der Beklagten gegenüber durchdringen kann. Das Berufungsgericht hat diese Fragen nicht mehr geprüft. Die Sache braucht aber deswegen nicht an die Vorinstanz zurückverwiesen zu werden; denn die tatrichterlichen Feststellungen ermöglichen eine abschließende rechtliche Beurteilung durch das Revisionsgericht.

a) Einwendungen aus der in der SBZ gegen ihn durchgeführten Enteignung konnten für den Kläger erst entstehen, als die in der SBZ getroffenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit abgeschlossen waren und in ihrer rechtlichen Bedeutung als entschädigungslose Enteignung erkannt werden konnten. Dies war erst der Fall, als dem Kläger die Einziehung seiner in der SBZ belegenen Konten mitgeteilt wurde und durch die notwendig gewordene Flucht auch des Bruders des Klägers aus der SBZ Klarheit darüber geschaffen war, daß die Wiederherstellung des früheren Zustandes, namentlich die einer persönlichen Beziehung

zwischen dem Gr[REDACTED] Betrieb und seinem rechtmäßigen Inhaber, von der sowjetzonalen staatlichen Organisation endgültig abgelehnt wurde. Der Sachverhalt, der hiernach den Tatbestand der Enteignung vollendete, ist erst im Jahre 1959, also nach rechtskräftiger Erledigung des Vorprozesses eingetreten. Die Voraussetzung, unter welcher der vom Kläger erhobene Einwand im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden konnte, ist damit erfüllt.

b) Der Einwand ist auch sachlich gerechtfertigt.

aa) Das Landgericht hat die Stellung der Beklagten innerhalb der staatlichen Organisation der SBZ dahin gekennzeichnet, daß es sich um ein auf der Grundlage des staatlichen Außenhandelsmonopols der SBZ errichtetes Außenhandelsunternehmen handle, welches ähnlich wie die früheren sogenannten Kriegsgesellschaften des Deutschen Reiches staatliche Aufgaben wahrnehme und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen in die privatrechtliche Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gekleidet worden sei. In dieser Beurteilung tritt kein Rechtsirrtum zutage. Sie steht im Einklang damit, daß der Außenhandel in der SBZ zum Staatsmonopol erklärt ist, und daß die Außenhandelsunternehmen der SBZ, darunter auch das Unternehmen F[REDACTED]-[REDACTED]-Optik, ursprünglich als mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete volkseigene Handelsunternehmen, also als dem öffentlichen Recht unterstellte Staatsbetriebe errichtet worden sind. (vgl. dazu namentlich: über die Stellung der Handelsunternehmen Deutscher Innen- und

Außenhandel MinBl DDR 1952 S. 137 i.V.m. GBl DDR 1952 S. 225; GBl. DDR 1952 S. 56; ZentralBl. DDR 1953 Nr. 4; GBl DDR 1955 II S. 244; 1956 II S. 83; über das Außenhandelsmonopol GBl DDR 1958 I S. 69, 89). Es ist nichts darüber vorgetragen, daß die spätere Neuordnung, bei der die volkseigenen Unternehmen durch gleichnamige Gesellschaften mit beschränkter Haftung ersetzt wurden, an der Funktion der Unternehmen im Rahmen des nach wie vor bestehenden Staatsmonopols etwas geändert hat. Die Auffassung des Landgerichts, daß die Umstellung nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruhte, unterliegt daher keinen rechtlichen Bedenken. Die Stellung der Beklagten würde nach alledem vorbehaltlich der Besonderheiten, die sich aus den Bestimmungen über den Interzonenhandel ergeben können, eine rechtsähnliche Anwendung der Grundsätze zulassen, die in der Rechtsprechung für die Aufrechnung gegen Forderungen von Kriegsgesellschaften mit innerhalb desselben hoheitlichen Aufgabenbereichs entstandenen Forderungen gegen eine andere Reichsstelle entwickelt worden sind (vgl. BGHZ 10, 205; BGH LM § 387 BGB Nr. 16, 17, 18; § 242 BGB C d Nr. 28).

bb) Allerdings kann auf dieser Grundlage den in der Bundesrepublik ansässigen Empfängern von Lieferungen im Interzonenhandel nicht schlechthin die Möglichkeit eröffnet werden, den durch die Lieferungen begründeten Kaufpreisforderungen von Außenhandelsunternehmen der SBZ Gegenrechte entgegenzusetzen, die aus Enteignungsmaßnahmen in der SBZ hergeliefert werden. Ein rechtlich geregelter Handelsverkehr zwischen den beiden getrennten deutschen Gebieten, wie die Bestimmungen über den Interzonenhandel ihn vorsehen, ist angesichts der grundlegend verschiedenen Wirtschaftsstruktur beider Teile nur durchführbar, wenn

Zahlungsverpflichtungen aus der Lieferung von Erzeugnissen der SBZ grundsätzlich ohne Rücksicht darauf erfüllt werden, daß einerseits die gelieferten Erzeugnisse weitgehend aus entschädigungslos enteigneten und in Volkseigentum überführten Unternehmen stammen, andererseits die Lieferungen von staatlichen Außenhandelsunternehmen der SBZ, also der Enteignungsmacht bewirkt werden, denen auch die Kaufpreisforderungen zustehen. Die Zahlung des Kaufpreises für solche Lieferungen kann daher den Außenhandelsunternehmen gegenüber regelmäßig nicht schon deshalb unter Berufung auf Treu und Glauben verweigert werden, weil der in die Bundesrepublik übergesiedelte berechtigte Betriebsinhaber für die ihm in der SBZ weggenommenen Vermögenswerte keine Entschädigung erhalten hat.

Dieses Ergebnis rechtfertigt sich indessen allein aus der Erwägung, daß beim Abschluß der Lieferverträge im Interzonengeschäft die Wirtschaftsstruktur der SBZ mit ihren tatsächlichen Gegebenheiten im Regelfalle in Kauf genommen wird. Es sind jedoch Ausnahmen denkbar, die für diese Erwägung keinen Raum lassen. Um eine solche Ausnahme handelt es sich im vorliegenden Falle.

Die Lieferverträge, aus denen die zur Vollstreckung gebrachte Restforderung der Beklagten herrührt, weisen die Besonderheit auf, daß der Käufer beim Vertragsabschluß und bei der Lieferung noch selbst der Inhaber oder doch jedenfalls der dem Rechte nach maßgebende Teilhaber des Betriebes war, dessen Erzeugnisse geliefert wurden. Der Kläger bezog also als Käufer Erzeugnisse seines eigenen Unternehmens und damit im Grunde seine eigenen Waren.

In der ursprünglichen Bezugsgenehmigung vom 21. Mai 1957 war dementsprechend als Verkäuferin und Zahlungsempfängerin auch nicht die Beklagte, sondern die Firma Ing. Karl W. [REDACTED], Fabrik elektro-physik. Geräte in Gr. [REDACTED], also das Unternehmen des Klägers aufgeführt. Der Einschaltung der Beklagten bedurfte es nur deshalb, weil die sowjetzonale staatliche Organisation für sich das schon erwähnte Außenhandelsmonopol in Anspruch nimmt und dem Kläger daher der unmittelbare Geschäftsverkehr mit dem ihm noch gehörigen Unternehmen verwehrt war. Im wirtschaftlichen Ergebnis jedoch kamen die Geschäfte dem Unternehmen des Klägers zugute, das von der Beklagten, wie sie selbst vorgetragen hat, den jeweiligen Gegenwert erhielt. Wenn in einem solchen Falle die Behörden der SBZ gegen dieses Unternehmen Maßnahmen ergreifen, die, wie beide Vorinstanzen rechtsfehlerfrei angenommen haben, einer entschädigungslosen Enteignung gleichstehen, so widerspricht es Treu und Glauben, wenn der enteignete Inhaber gezwungen wird, für die Waren, die er vorher als seine eigenen bezogen hatte und deren Gegenwert seiner erkennbaren Erwartung zufolge wieder in sein eigenes Unternehmen gelangen sollte, auch dann noch Zahlungen zu leisten, wenn die gezahlten Beträge nicht mehr einem ihm gehörigen Betriebe, sondern der sowjetzonalen staatlichen Organisation zufließen, weil diese Organisation inzwischen durch Zwangseingriffe alle Befugnisse zur Verfügung über den Betrieb und seine Vermögenswerte und darüber hinaus auch über die Bankkonten des rechtmässigen Inhabers an sich gezogen hat, auf denen gegebenenfalls die im Verrechnungswege geleisteten Zahlungen hätten

gutgebracht werden können. Unter diesen besonderen Umständen stellt es eine nach § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung dar, wenn die Beklagte die Kaufpreisforderungen trotz der vollzogenen Enteignung aller in der SBZ belegenen Vermögensstücke des Klägers noch beizutreiben versucht. Ein Erfolg dieses Versuchs würde bedeuten, daß die Beträge, die nach der Rechtslage zur Zeit der Entstehung der Kaufpreisforderungen zumindest im wirtschaftlichen Ergebnis dem Vermögen des Klägers zuzuführen waren, nunmehr zum Vorteil der sowjetzonalen staatlichen Organisation die enteignete Vermögensmasse vermehren. Die Beklagte würde damit unter Mißbrauch ihrer privatrechtlichen Rechtsform ungeachtet der Funktion, die ihr im Bereich eines als Staatsmonopol organisierten Außenhandels zugewiesen ist und die ihr den Erwerb der Kaufpreisforderung erst möglich hat, die nachträgliche Ausdehnung der Enteignungsmaßnahmen auf den Gegenwert von Vermögensstücken - nämlich der bereits ausgelieferten Waren - herbeiführen, die sich zur Zeit der Enteignung schon nicht mehr in dem enteigneten Vermögen befunden hatten und deshalb von der Enteignung nicht erfaßt worden waren. Dieses Verhalten, dessen Ergebnis mit der rechtlichen Ordnung der Bundesrepublik nicht vereinbar wäre, ist im Verhältnis der Vertragsparteien treuwidrig, weil die Beklagte damit gegen die Grundlage verstößt, auf der die Lieferverträge der Parteien abgeschlossen worden sind. Die Beklagte muß hiernach den mit den Enteignungsmaßnahmen begründeten Einwand des Klägers gegen sich gelten lassen und von der Beitreibung der Restschuld des Klägers Abstand nehmen.

cc) Die Bestimmungen über den Interzonenhandel schließen den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nicht aus. Dabei kann auf sich beruhen, ob, wie die Revision meint, der Bestimmung des § 7 Nr. 2 der 2. Interzonenhandels-Durchführungsverordnung in der jetzt maßgebenden Fassung vom 22. August 1958 (BANz Nr. 175/58; früher § 10 Nr. 2 der 1. Interzonenhandels-Durchführungsverordnung vom 22. September 1951 - BANz Nr. 187/51) ein Verbot entnommen werden kann, gegenüber Kaufpreisansprüchen aus Interzonengeschäften mit Gegenforderungen aufzurechnen oder gegenüber solchen Ansprüchen wegen Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Denn ein Verbot dieses Inhalts würde den Verpflichteten nicht hindern können, unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung die Befriedigung des Gläubigers schlechthin zu verweigern. Darum handelt es sich hier aber. Soweit der Kläger sich auf die nach Entstehung der Titelforderung vorgenommene Enteignung beruft, setzt er der Klageforderung nicht im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts eine Gegenforderung - wie etwa eine Forderung auf Zahlung einer Enteignungsentschädigung - entgegen; sein Einwand geht vielmehr dahin, daß wegen der Stellung der Beklagten innerhalb der Gewalt, welche die Enteignung vorgenommen hat, dem Anspruch selbst durch den Grundsatz von Treu und Glauben eine rechtliche Schranke gesetzt sei. Dieser Einwand wird von den währungspolitischen Erwägungen, die zu dem in § 7 der 2. Interzonenhandels-Durchführungsverordnung enthaltenen Verbot von Bezugsgenehmigungen für sogenannte Gegenseitigkeitsgeschäfte geführt haben, nicht berührt.

IV. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der Klage im Hinblick auf die Enteignung des Klägers in der SBZ ohne die vom Berufungsgericht vorgenommene Einschränkung hätte stattgegeben werden müssen, die dahin geht, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Stadtgerichts nur Zug um Zug gegen Befriedigung des Klägers wegen eines Schadensersatzanspruches in Höhe von 32 280,74 DM-West nebst Zinsen zulässig sein soll. Da der Kläger gegen das Berufungsurteil jedoch keine Revision eingolegt hat, kann diese Einschränkung vom Revisionsgericht nicht beseitigt werden. Die Beklagte ist hierdurch auch dann nicht beschwert, wenn der Schadensersatzanspruch, wegen dessen das Berufungsgericht dem Kläger ein Zurückbehaltungsrecht zugebilligt hat, nicht bestehen sollte; denn auch in diesem Falle würde die Beklagte nicht berechtigt sein, aus dem Titel zu vollstrecken.

V. Die Revision der Beklagten mußte mithin zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkman

Mösl